

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 37/12 BH

L 13 AS 3213/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 AS 5899/10 (SG Stuttgart)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Esslingen,
Uhlandstraße 1, 73734 Esslingen,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
22. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind höhere Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1.7. bis 31.12.2010.
- 2 Der 1950 geborene Kläger zu 1 lebte bis Ende Februar 2011 zusammen mit seiner 1953 geborenen Ehefrau (Klägerin zu 2), seiner 1994 geborenen Tochter (Klägerin zu 3) und seinem 1986 geborenen Sohn in einer Doppelhaushälfte in D , die jeweils zur Hälfte im Eigentum des Klägers zu 1 und der Klägerin zu 2 stand. Die Darlehensverträge zur Finanzierung des Eigenheims waren bereits vor dem erstmaligem Antrag auf SGB II-Leistungen durch die kreditgebende Bank gekündigt worden (Kündigung vom 20.11.2007, mit der neben der Rückzahlung aller sofort fällig gestellten Hauptforderungen in Höhe von 335 469,43 Euro Verzugsschadensersatz geltend gemacht wurde).
- 3 Der Beklagte bewilligte den Klägern für Juli bis Dezember 2010 jeweils Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich drei mal 52,23 Euro (Gas in Höhe von 135 Euro monatlich, Wasser/Abwasser in Höhe von 64 Euro monatlich, Grundsteuer in Höhe von 31,92 Euro monatlich abzüglich eines Pauschbetrags für die Warmwassererwärmung; *Bescheid vom 20.5.2010; Widerspruchsbescheid vom 23.8.2010*). Mit weiteren Bescheiden hatte der Beklagte die Beiträge für die Immobilienversicherung, die Abfallgebühren, die Kosten für die Heizungswartung, den Schornsteinfeger und das für Oktober bis Dezember 2010 angeschaffte Brennholz übernommen. Den im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Antrag der Kläger, für die Zeit vom 1.7.2010 bis 31.12.2010 weitere Kosten der Unterkunft in Höhe von 600 Euro monatlich zu leisten, hat das SG abgewiesen (*Urteil vom 21.6.2011*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 22.5.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, den Klägern seien sämtliche tatsächlichen Neben- und Betriebskosten gewährt worden. Die von der kreditgebenden Bank als Schadensersatz geltend gemachten Verzugszinsen seien keine Kosten der Unterkunft. Es handele sich hierbei nicht um mit dem Eigentum unmittelbar verbundene Lasten, weil diese in keiner Weise rechtlich der Erhaltung der Unterkunft dienen könnten. Die Bank habe mit den Klägern auch keinen Vertrag geschlossen, der die Rückzahlung der Schulden unter Verhinderung von Vollstreckungsmaßnahmen regele, sodass nicht entschieden werden müsse, ob ein erkaufter bloßer Vollstreckungsschutz ausreichend sei, um die dafür anfallenden Kosten als Aufwendungen für die Unterkunft qualifizieren zu können. Auch aus der BSG-Rechtsprechung ergebe sich keine andere rechtliche Bewertung, weil Verzugszinsen nicht der Finanzierung des Eigenheims, sondern dem Ersatz des Schadens dienten, der durch die nicht (rechtzeitige) Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen an die Bank entstanden sei. Auch nach § 22 Abs 5 SGB II bestehe kein Anspruch, weil die derzeitigen neuen Unterkünfte der nicht mehr in ihrem früheren Eigenheim wohnenden Kläger gesichert



seien. Zudem handele es sich bei den Verzugsschulden nicht um Kosten der Unterkunft. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 4 Die Kläger begehren die Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde. Sie machen geltend, ihnen ständen angemessene Kosten der Unterkunft zu. Bei drohendem Verlust der Wohnung komme eine Übernahme der Finanzierungskosten bis zur Höhe der abstrakt angemessenen Kosten einer Mietwohnung in Betracht. Gegenstand der Berufung sei ein Verstoß gegen § 22 Abs 1 SGB II, nicht die Übernahme von Schuldzinsen. Es sei geplant gewesen, den Kredit vor der Zwangsversteigerung am 5.8.2010 durch ein anderes Kreditinstitut abzulösen, wofür eine Zusage des Beklagten zur Übernahme der angemessenen Kosten einer fiktiven Mietwohnung gefehlt habe.

II

- 5 Den Klägern steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.5.2012 nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 6 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 7 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Kläger - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Eine Rechtsgrundlage für die begehrte Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe der fiktiven Mietkosten ist nicht erkennbar. Bereits nach seinem Wortlaut knüpft § 22 Abs 1 SGB II an die tatsächlich anfallenden Wohnkosten an. Im Übrigen hat das LSG bereits in Anknüpfung an das Urteil des BSG vom 18.6.2008 (SozR 4-4200 § 22 Nr 13) ausgeführt, dass - ohnehin nur in Ausnahmefällen - Tilgungskosten zur Erhaltung von Wohneigentum übernommen werden können. Hierbei handelt es sich - anders als bei den von den Klägern begehrten fiktiven Mietkosten und Verzugszinsen - um tatsächliche Kosten, die gleichzeitig zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar sind. Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des



GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnten, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)